

Beschlussauszug

aus der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vom 12.09.2024

Top 4.1 Niederschrift über die Sitzung vom 08.08.2024



18.09.2024

Anlage zur Niederschrift der Sitzung vom 12.09.2024

Abstimmung durch Nicht-Mitglied

Herr Thomas Baldzuhn (SPD) teilte in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vom 12.09.2024 mit, dass er die in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vom 08.08.2024 gefassten Beschlüsse als ungültig erachte. Von einer Ungültigkeit sei auszugehen, da ein Nicht-Mitglied bei der Abstimmung mitwirkte. Die Verwaltung teilt diese rechtlichen Bedenken nicht und kommt im Folgenden der Bitte nach, ihren rechtlichen Standpunkt schriftlich darzulegen:

Beschlüsse der Ausschüsse werden gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 12 S. 1 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Im Umkehrschluss werden Beschlüsse ohne Stimmenmehrheit nicht gefasst. Unter Berücksichtigung dieser Regelung besteht im Hinblick auf alle am 08.08.2024 gefassten Beschlüsse Rechtsklarheit. Die Herausrechnung der Stimme des Nicht-Mitglieds führt – unabhängig vom Abstimmungsverhalten – zu keinem anderen Ergebnis.

Diese Vorgehensweise ist der Rechtsordnung auch nicht fremd. So kann nach § 22 Abs. 5 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) kein Verstoß gegen ein Mitwirkungsverbot geltend gemacht werden, wenn im Falle einer Abstimmung die Mitwirkung der "befangenen" Person nicht entscheidend für das Abstimmungsergebnis war. Die Abstimmung eines Nicht-Mitgliedes ist mit dem hier geregelten Falle der Abstimmung einer "befangenen" Person vergleichbar.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlüsse am 08.08.2024 im Zuge der Beratung gefasst wurden. Die vom Umwelt- und Bauausschuss beratenen Auswirkungen auf den Festpreis der AWR werden im Rahmen des endgültigen Festpreisangebots durch den Kreistag entschieden. Ein rechtsverletzender Ausschussbeschluss kann nur dann vorliegen, wenn der Ausschuss endgültig entscheidet (*Dehn* in KVR SH-KrO § 42 Rn. 2).

gez. Brasch